



Neubrunn

LANDKREIS MARKTHEIDENFELD
BEBAUUNGSPLAN Nr. III
 "NÖRDL. ORTSRAND"
 Festsetzungen und Hinweise:
 Art der baulichen Nutzung: Allgem. Wohngebiet
 Bauweise: offene Bauweise
 Mindestgröße der Grundstücke: ca. 500 m²
 M=1:1000
 Rechtskräftig
 ab 6.4.1967

- Geltungsbereichsgrenze: [Symbol]
- Festzusetzende Baulinien:
 - Strassen u. Grünflächenbegrenzungslinie
 - vordere Baulinie
 - seitliche u. rückwärtige Baulinie
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - öffentliche Grünfläche
 - vorhandene Gebäude
 - Grundstücksteilung-Vorschlag
 - bestehende Grundstücksgrenze
 - Hochspannungsleitungen
 - bestehender Abwasserkanal
 - bestehende Wasserleitung
- Flächen für Stellplätze [Symbol]
 1-geschossige Wohngebäude [Symbol]
 2-geschossige Wohngebäude [Symbol]
 Nebengebäude u. Garagen [Symbol]

Höhe der Einfriedigungen 1,10 m

PLANFERTIGER:
HANS JETTLER
 Goldbach bei Aschaffenburg
 Am Wipfelpfad 49 - Tel. 7390

Neubrunn, den 19.2.1964.

- Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 B.BauG vom 0.3.1964 bis 0.4.1964 öffentlich ausgestellt.
 Neubrunn, den 7.4.1964.
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 19.2.1964 gem. § 10 B.BauG am 12.5.1964 als Satzung beschlossen.
 Neubrunn, den 11.6.1964.
- Genehmigungsvermerk der Regierung:
 Mit/Ohne Auflagen genehmigt gem. § 11 B.BauG mit BE vom 13.11.1964 Nr. IV/3-247 u. 248
 Weisung, den 11. Februar 1967
 Regierung von Unterfranken
- Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 B.BauG vom 0.4.1967 bis 11.5.1967 öffentlich ausgestellt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 0.7.1967 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 B.BauG am 0.4.1967 rechtsverbindlich geworden.
 Neubrunn, den 10.5.1967

- Weitere Festsetzungen
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind die unter § 4 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Bauanlagen. Ausnahmen sind die unter § 14 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Nebenanlagen zugelassen.
 - Für die Abstandsregelungen gelten Art. 6 und 7 der Bay. Bauordnung.
 - Grenznutzen sind nur soweit zugelassen, als in den Baulinienplänen festgelegt.
 - Zulässiges Mass der baulichen Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung. Für die bereits bebauten Grundstücke gilt das derzeitige Mass der baulichen Nutzung (Z, GRZ, GPZ) sowie die derzeitige Bauform als Festsetzung.
 - Der im Baugebiet bestehende Aussiedlerhof auf Pl. Nr. 781 und 782 ist ausnahmsweise zugelassen, desgl. der auf Pl. Nr. 832 bestehende Gewerbetrieb. Ferner zugelassen wird ein kleinerer landw. Betrieb mit Wohngebäude auf Pl. Nr. 833. Für diese Anlagen gilt hinsichtlich des zulässigen Masses der baulichen Nutzung § 17 der Baunutzungsverordnung.
- nach Art. 5.
 Laut Gemeinderatsbeschluss vom 5.6.1966 können in Bedarfsfällen auf Pl. Nr. 833 auch 2 Wohnhäuser erstellt werden.